

BL_GERICHTE 460 17 94 vom 3. April 2017

BL Gerichte, 2017-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_17_94

FR: BL_GERICHTE 460 17 94 du 3 avril 2017

IT: BL_GERICHTE 460 17 94 del 3 aprile 2017

Regeste

Banden- und gewerbsmässiger Diebstahl etc.

Erwägungen

E. 1

Berufung des Beschuldigten

E. 1.1

Zu guter Letzt ist die Strafzumessung sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch seitens des Beschuldigten angefochten.

E. 1.2

Der Beschuldigte stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, mangels Vorliegens des Qualifikationsgrunds der Gewerbsmässigkeit sei die ausgesprochene Strafe erheblich zu reduzieren. Sodann werde ihm seitens der Vorinstanz zwar grundsätzlich ein kooperatives und geständiges Verhalten attestiert, dabei jedoch wiederum relativiert, dass er nur das zugegeben habe, was ihm vorgehalten wurde und ihm anhand von weiteren Beweismitteln ohnehin hätte nachgewiesen werden können. Dies sei unzutreffend, da er die ihm zum Vorwurf gemachte Tat von Anfang an zugestanden habe, ohne zu wissen, was ihm im Einzelnen zum Vorwurf gemacht werde, weil zum Zeitpunkt der ersten Einvernahme noch kein Akteneinsichtsrecht bestanden habe. Sein frühes Geständnis sei deswegen in casu strafmildernd zu berücksichtigen. Schliesslich sei nicht erkennbar, aus welchem Umstand die Vorinstanz folgere, dass er bestrebt gewesen sein soll, die Hauptlast der Tatschuld seinem Mittäter aufzubürden.

E. 1.3

Demgegenüber wird seitens der Staatsanwaltschaft in ihrer Anschlussberufung eine Straferhöhung um 3 Monate auf eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten beantragt. Sie vertritt im Wesentlichen die Ansicht, im Quervergleich zu F.____ erweise sich die ausgefallte Strafe gegenüber dem Beschuldigten als zu tief bemessen. So habe das Strafgericht die Einsatzstrafe bei F.____ auf 28 Monate, beim Beschuldigten hingegen lediglich auf 24 Monate Freiheitsstrafe festgelegt. Aus den schriftlichen Begründungen des Strafgerichts sei zu schliessen, dass die Differenz von 4 Monaten einzig Folge davon sei, dass das Strafgericht F.____ - im Gegensatz zum Beschuldigten - als eigentlichen "Initiator" der Tat betrachtete. Dies, obgleich die Vorinstanz die Behauptung des Beschuldigten, wonach F.____ generell der Chef der Bande gewesen sei, zu Recht in Abrede gestellt habe. Vielmehr sei denn auch entscheidend, dass beide Beschuldigten zu gleichen Teilen beim bandenmässigen Diebstahl mitgewirkt und gleichermassen die Absicht hatten, den konkreten Diebstahl im Einfamilienhaus der Privatklägerin in G.____ zu begehen.

E. 2

Sachverhalt Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 10. Februar 2017 ist im Berufungsverfahren - wie bereits bei der Vorinstanz - nicht bestritten und demnach erstellt. Zudem kann auf die präzisierenden Feststellungen der Vorderrichter hinsichtlich des Sachverhalts verwiesen werden, welche seitens der Parteien ebenfalls unangefochten geblieben sind (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 27; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 2.1

Die Berufungsinstanz fällt ein neues Urteil (vgl. Art. 408 StPO) und hat die Strafe nach ihrem eigenen Ermessen festzusetzen. Unter dem Vorbehalt des Verbots der "reformatio in peius" muss sie sich nicht daran orientieren, wie die erste Instanz die einzelnen Strafzumessungsfaktoren gewichtet (vgl. BGer 6B_298/2013 vom 16. Januar 2014, E. 6.2).

E. 2.2

Die von der Vorinstanz im Einzelnen korrekt dargelegten Zumessungskriterien (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 7 f.) werden im Folgenden gleichermassen von der strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts bei der Festlegung der angemessenen Strafe beachtet.

E. 3

Rechtliches

E. 3.1

Wie sich aus den obigen Erwägungen ergibt, hat sich der Beschuldigte des bandenmässigen Diebstahls, der qualifizierten Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Auszugehen ist vom bandenmässigen Diebstahl gemäss Art. 139 Ziffer 3 al. 2 StGB als schwerste Straftat, welcher mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft wird. Bei den Strafschärfungsgründen ist derjenige der Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 StGB zu berücksichtigen. Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe führen indessen nicht zu einer automatischen Erweiterung des Strafrahmens. Der ordentliche Strafrahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb für die auszufällende Strafe vom Strafrahmen des bandenmässigen Diebstahls auszugehen ist.

E. 3.1.1

Die Verteidigung wendet sich gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch hinsichtlich des bandenmässigen Diebstahls und bringt diesbezüglich im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe im Zusammenhang mit der Prüfung der qualifizierten Deliktsbegehung unzulässigerweise 4 Einbruchdiebstähle in Deutschland aus dem Jahr 2010 berücksichtigt, was gegen den strafprozessualen Grundsatz "ne bis in idem" verstosse. Zudem seien bezüglich der Bandenmässigkeit keine minimalen Organisationsstrukturen - wie beispielsweise eine besondere Rollen- oder Arbeitsteilung - zu erkennen. Ferner habe für den Beschuldigten nach Begehung des Einbruchdiebstahls vom 29. Oktober 2015 kein Anlass mehr bestanden, um weiter zu delinquieren, da bereits ein Deliktsbetrag erzielt werden konnte, mit dem er die ihm anfallenden respektive angefallenen medizinischen Kosten ohne Weiteres habe decken können. All dies spreche dafür, dass der Beschuldigte keinen Willen gehabt habe, eine grössere Anzahl von Vermögensdelikten zu begehen.

E. 3.1.2

Art. 139 Ziffer 3 StGB erfasst als Qualifikation des Diebstahls die Taten, die vom Mitglied einer Bande begangen werden, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Bandenmässigkeit anzunehmen, wenn sich mindestens zwei Täter mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Delikte zusammenzuwirken (BGE 132 IV 132, 137 m.w.H.). Stehlen als Mitglied einer Bande ist als besonders gefährlich zu qualifizieren, "weil der Zusammenschluss zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl die Täter psychisch und physisch stärkt" (BGE 78 IV 233, 72 IV 113). Durch den Zusammenschluss binden sich die Mitglieder auch an die verbrecherischen Ziele und erschweren sich gegenseitig die Umkehr. Dabei muss der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet sein. Auch das Qualifikationsmerkmal der Bande setzt gewisse Mindestansätze einer Organisation (etwa Rollen- oder Arbeitsteilung) und eine Intensität des Zusammenwirkens in einem Masse voraus, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig ist (BGE 124 IV 86, E. 2b und 286, E. 2a; 122 IV 265, E. 2b).

E. 3.1.3

Zuzustimmen ist der Argumentation des Beschuldigten insoweit, als die relativ weit zurückliegende Vorstrafe aus Deutschland aus dem Jahr 2011, für welche der Beschuldigte bereits verurteilt wurde, vorliegend nicht zur Begründung der Bandenmässigkeit herangezogen werden darf.

E. 3.1.4

Hinsichtlich der konkreten Art und Weise des Zusammenwirkens zwischen dem Beschuldigten und F.____ ist aber dennoch mit der Vorinstanz zu konstatieren, dass dieses geradezu ein Musterbeispiel einer Bande darstellt. Die beiden Mittäter sind gemeinsam am 29. Oktober 2015 mit dem Auto von Paris über Colmar als Kriminaltouristen gezielt zum freistehenden Einfamilienhaus von A.____ nach G.____ BL gefahren, da sie vorgängig einen Tipp hinsichtlich des Tresorinhaltes erhalten hatten. Dort angekommen haben sie in äusserst mühseliger und aufwendiger Arbeit gemeinsam den 250 kg schweren Tresor aus seiner Verankerung gerissen, diesen in der Folge durch das ganze Haus geschleift und in ihr Fahrzeug gehievt. Danach öffneten sie gemeinsam den besagten Tresor in einem Wald bei Colmar und teilten die Beute auf. Somit steht für die strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts ausser Frage, dass der Beschuldigte und F.____ ein stabiles Team bildeten und die beiden arbeitsteilig-koordinativ zusammenwirkten.

E. 3.1.5

Der Beschuldigte und F.____ haben zusammen lediglich den einen Einbruch vom 29. Oktober 2015 begangen. Bezüglich des ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willens, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Delikte zusammenzuwirken (BGE 132 IV 132, 137 m.w.H.), hat der Beschuldigte vor Strafgericht ausgeführt, sie hätten "mit Sicherheit [...] in einem anderen Haus nach Geld gesucht", wenn in der Liegenschaft der Privatklägerin nicht die erforderlichen Geldwerte vorgefunden worden wären (vgl. Protokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, S. 795, unten). Diese Aussage ist als starkes Indiz für eine Bereitschaft zur Verübung weiterer gleichgelagerter Delikte zu werten. Anlässlich der heutigen

Hauptverhandlung vor Kantonsgericht gibt der Beschuldigte überdies zu Protokoll, F.____ habe ihm gesagt, sie würden in die Schweiz fahren und in ein bis zwei Häuser einbrechen (vgl. Prot. KGer S. 11). Aufgrund dieser Depositionen des Beschuldigten ist ein Zusammenschluss zur gemeinsamen Begehung mehrerer (im Einzelnen noch unbestimmter) Taten zu bejahen. Es bestehen demnach keine vernünftigen Zweifel, dass der Beschuldigte als Mitglied einer Bande handelte, weswegen das Urteil der Vorinstanz hinsichtlich dieses qualifizierenden Merkmals in Abweisung der Berufung des Beschuldigten zu bestätigen ist.

E. 3.2

Gewerbsmässiger Diebstahl

E. 3.2.1

a) Bei der objektiven Tatschwere ist zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Bei Vermögensstraftaten ist entscheidend auf den Deliktsbetrag bzw. auf die Höhe der angestrebten Bereicherung abzustellen (BGer 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015, E. 3.2). Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird (Hans Wiprächtiger/Stefan Keller , Basler Kommentar StGB, 3. Aufl. 2013, Art. 47 N 90 ff.). In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des (subjektiven) Verschuldens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dabei spielen grundsätzlich nebst der Frage einer verminderten Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) das Motiv und weitere subjektive Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) eine Rolle. Egoistische bzw. verwerfliche Beweggründe oder ein Handeln aus eigenem Antrieb wirken verschuldenserhöhend, während beispielsweise ein Handeln mit Eventualvorsatz (statt direktem Vorsatz), eine verminderte Schuldfähigkeit, ein unvollendeter Versuch oder die in Art. 48 StGB genannten Strafmilderungsgründe verschuldensmindernd zu gewichten sind (vgl. Hans Mathys , Leitfaden Strafzumessung, 2016, S. 181). b) Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist bei der Einsatzstrafe des bandenmässigen Diebstahls zunächst verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass der vom Beschuldigten und seinem Mittäter erbeutete Deliktsbetrag in der Höhe von CHF 82'000.- für einen einzelnen Einbruchdiebstahl als ausserordentlich hoch einzustufen ist. Strafmildernd fällt demgegenüber ins Gewicht, dass es bei einer einzigen Tat geblieben ist, wenngleich dies zu einem gewichtigen Teil auf den erbeuteten hohen Deliktsbetrag zurückzuführen ist. c) Betreffend das Tatvorgehen ist mit den Vorderrichtern festzustellen, dass der Beschuldigte und sein Mittäter F.____ äusserst zielbestimmt vorgingen, indem sie den weiten Weg von Paris bis nach G.____ auf sich nahmen, nachdem sie von J.____ einen entsprechenden Tipp hinsichtlich des Tresorinhalts erhalten hatten.

E. 3.2.2

a) Auch im Rahmen der Tatausführung legten der Beschuldigte und sein Mittäter ein beachtliches Mass an Entschlossenheit und krimineller Energie an den Tag, indem sie den 250 kg schweren Tresor in mühseliger Arbeit aus der Wand rissen und ihn in der Folge in ihr Auto schleiften, ohne dabei irgendwelche Rücksicht auf das Interieur und das Mobiliar der Privatklägerin zu nehmen. Hierzu mussten sie sich zwangsläufig über eine längere Zeit im Haus der Privatklägerin aufhalten, was das Risiko steigerte, dass die Hausbewohnerin hätte zurückkehren können mit der Folge einer Konfrontation. Die genannten Faktoren wirken sich allesamt erheblich verschuldenserhöhend aus. b) Der Umstand, dass der

Beschuldigte als eigentlicher "Kriminaltourist" ausschliesslich deshalb in die Schweiz eingereist ist, um in diesem Land Delikte zu begehen und nach der Tatbegehung möglichst schnell und unbemerkt wieder ins Ausland zurückzukehren, gilt es ebenfalls zu Lasten des Beschuldigten zu berücksichtigen, zumal er mit diesem Vorgehen seine qualifizierte kriminelle Energie und besondere Dreistigkeit unter Beweis stellt (vgl. KGer 460 12 256 vom 26. Februar 2013, E. 2.3.2; BGer 6B_510/2013 vom 3. März 2014, E. 4.4).

c) Im Sinne einer grundsätzlichen Festlegung hält das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, dafür, dass bei der Strafzumessung im Kontext mit Einbruchdiebstählen jeweils zwingend strafehöhend veranschlagt werden muss, wenn der Beschuldigte in Wohnliegenschaften eindringt. Nimmt der Beschuldigte dabei eine Begegnung mit der Bewohnerschaft in Kauf, so hat sich diese verwerfliche Einstellung, welche für eine besondere Dreistigkeit sowie eine qualifizierte kriminelle Energie spricht, in einem zweiten Schritt nochmals spürbar strafscharfend auszuwirken (KGer 460 12 108 vom 25. September 2012, E. III.3.1). Der Beschuldigte gab zu Protokoll, er habe sich vor dem Eindringen in die betreffende Liegenschaft vergewissert, dass sich niemand im Hause befunden habe. In der Liegenschaft sei es dunkel gewesen und er bzw. sein Mittäter F.____ hätten geklingelt, wobei niemand geöffnet habe (vgl. Prot. KGer S. 12). Aufgrund dieser getroffenen Massnahmen kann indessen nicht ernsthaft ausgeschlossen werden, dass die Hausbewohner anwesend sind. So könnten diese beispielsweise schlafen, schwerhörig sein, eine Fernsehsendung mit entsprechender Lautstärke verfolgen, aus Prinzip oder infolge Unpässlichkeit die Türe bewusst nicht öffnen oder sich in einem von aussen nicht einsehbaren Zimmer (z.B. Archivraum) aufhalten. In casu hielt sich der Beschuldigte zudem - wie bereits erwähnt - sehr lange Zeit (gemäss den Angaben des Beschuldigten, von welchen "in dubio pro reo" auszugehen ist, mindestens 40 Minuten) im Wohnhaus der Privatklägerin auf, sodass er nicht davon ausgehen konnte, dass die Privatklägerin über die ganze Zeit hinweg über wegbleiben würde. Dass keine Begegnung mit Hausbewohnern stattfand, ist demnach nicht als eigener Verdienst des Beschuldigten, sondern lediglich als blosser Zufall zu qualifizieren. Der Beschuldigte und sein Mittäter brachen in ein Wohnhaus ein und nahmen dabei in einem völlig ungenügenden Ausmass Vorkehrungen zur Vermeidung einer Konfrontation mit der Bewohnerschaft vor. Entsprechend muss in casu beim Beschuldigten das Eindringen in Wohnliegenschaften sowie - in einem zweiten Schritt nochmals spürbar strafscharfend - die Inkaufnahme einer Begegnung mit der Bewohnerschaft veranschlagt werden.

d) Mit der Vorinstanz demgegenüber leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist - entgegen der Argumentation der Staatsanwaltschaft in der Anschlussberufungserklärung - der Umstand, dass der Beschuldigte nicht der Initiator der Tat war. Vielmehr hat F.____, nachdem er den betreffenden Tipp von H.____ erhalten hatte, das Einbruchobjekt ohne den Beschuldigten selbständig ausgekundschaftet. Der Beschuldigte wurde von F.____ erst zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen und informiert, als F.____ bereits die Absicht hatte, den Plan in die Tat umzusetzen. Auch wenn F.____ gegenüber dem Beschuldigten nicht als eigentlicher Chef zu betrachten ist, so ist er doch im Vergleich zum Beschuldigten als treibende Kraft zu sehen, welcher die Tat selbständig ausheckte und plante.

e) Der Beschuldigte macht sodann hinsichtlich seines Motivs geltend, er habe Geld für die Bezahlung von Arztkosten benötigt, damit er seinen Tumor und die Krankheit seiner Tochter habe behandeln lassen können. Gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med. C.____ vom 1. November 2017 (Interkantonale Strafanstalt Bostadel) wurde der Beschuldigte am 4. Mai 2017 von Dr. med. I.____ in seiner Funktion als betreuender Arzt untersucht. Beim Beschuldigten lagen gemäss diesem Bericht, abgesehen

von einer leichten Fazialisparese (Nervenlähmung), die jedoch nur noch sehr diskret sichtbar sei, keine gesundheitlichen Einschränkungen vor. Insbesondere ist dem Arzt nichts von einer Krebserkrankung bekannt. Bei dieser Sachlage besteht keine objektive Veranlassung, eine derartige schwere Erkrankung anzunehmen, zumal diese auch aus den Akten in keinster Weise ersichtlich ist. f) In der Gesamtwürdigung ist somit das Tatverschulden der Einstandstat - im Vergleich zu anderen denkbaren bandenmässigen Diebstählen - als leicht bis mittelschwer zu bewerten.

E. 3.2.3

a) Hinsichtlich der Täterkomponente hat das Strafgericht das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bis zum Urteilszeitpunkt grundsätzlich zutreffend dargelegt und gewürdigt (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 11 f.). Zu beachten gilt es, dass der Beschuldigte in der Schweiz (act. 20.1 f.; act. 27 ff.) und in Deutschland (act. 37 ff.) mehrere, teilweise einschlägige Vorstrafen aufweist, was sich merklich straf erhöhend auszuwirken hat. So wurde er am 10. Juni 2008 vom Bezirksamt Aarau wegen versuchten Diebstahls, Missachtung der Einreisesperre, rechtswidrigen Aufenthalts, rechtswidriger Einreise, Fahrens ohne Haftpflichtversicherung sowie Verwendens von (Ver-)Fälschungen der Kontrollschilder zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen sowie einer Busse von CHF 1'500.- verurteilt. Sodann sprach das Amtsgericht Saarbrücken (D) den Beschuldigten am 24. Februar 2011 des schweren Bandendiebstahls in vier Fällen schuldig und verurteilte ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, bei einer Bewährungszeit von 3 Jahren. Während sich die Vorstrafe aus dem Jahr 2008 zufolge des Zeitablaufs und der Schwere in casu nur noch in geringem Umfang zu Lasten des Beschuldigten auswirkt, führt die einschlägige Strafe aus dem Jahre 2011 zu einer signifikanten Straferhöhung. Was ergänzend die persönlichen Verhältnisse betrifft, so gibt der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht zu seiner aktuellen persönlichen Situation befragt im Wesentlichen zu Protokoll, es gehe ihm gesundheitlich nicht gut. Seine rechte Kopfseite sei gelähmt und er habe einen gutartigen Tumor. Nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug werde er in sein Heimatland Bulgarien zurückkehren, wobei er dort im Autoservice seines Vaters arbeiten könne (vgl. Prot. KGer S. 10). Den Akten ist zudem zu entnehmen, dass der Beschuldigte am 8. März 2017 im Gefängnis Muttenz einen Suizidversuch unternommen hat, worauf er in das Untersuchungsgefängnis Arlesheim verlegt wurde. Hierzu befragt gibt er vor Kantonsgericht zu Protokoll, er vermute, gewisse Geister hätten sich im Gefängnis befunden und ihn dazu gebracht, dies zu tun; mittlerweile fühle er sich aber wieder besser (vgl. Prot. KGer S. 7 f.). Bereits im Zusammenhang mit dem Motiv des Beschuldigten wurde festgestellt, dass keine objektive Veranlassung besteht, ein von ihm behauptetes Krebsleiden anzunehmen, worauf verwiesen werden kann (vgl. 3.2.2.e). b) Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters einbezogen werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt. Diese Praxis fusst auf der Überlegung, dass Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens sowie zur Wahrheitsfindung beitragen können. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (BGer 6B_737/2007 vom 14. April 2008, E. 1.2). In casu ist festzustellen, dass sich der Beschuldigte im Strafverfahren grundsätzlich kooperativ verhalten hat und geständig war. Zwar bestand weitgehend eine erdrückende Beweislage, doch der Beschuldigte hat zumindest teilweise

die ihm zum Vorwurf gemachte Tat von Anfang an zugestanden, ohne dass er zu diesem Zeitpunkt wissen konnte, was ihm im Einzelnen zum Vorwurf gemacht wird. Somit kann das Geständnis des Beschuldigten in leichtem Umfang strafmindernd berücksichtigt werden. c) Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen in erheblichem Masse strafferhöhend auswirken.

E. 3.2.4

Gestützt auf diese Erwägungen ist im Hinblick auf den bandenmässigen Diebstahl insgesamt von einem mittelschweren Verschulden auszugehen, was entsprechend dem Strafraumen mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu sanktionieren wäre.

E. 3.2.5

Aufgrund der zum qualifizierten Diebstahl hinzutretenden Delikte, welche in einem unter zeitlichen, räumlichen und sachlichen Gesichtspunkten unmittelbaren und engen Konnex zum bandenmässigen Diebstahl stehen, ist die Einsatzstrafe spürbar, aber nicht übermässig zu erhöhen. Hierbei gilt es hinsichtlich der qualifizierten Sachbeschädigung zu beachten, dass der Mindestumfang eines grossen Schadens i.S.v. Art. 144 Abs. 3 StGB vorliegend mit einem angerichteten Sachschaden von CHF 25'000.- klarerweise übertroffen wurde, sodass die objektive Schwere im mittleren Bereich anzusiedeln ist. Was den Hausfriedensbruch betrifft, so gilt es zu konstatieren, dass dieser aussergewöhnlich lange andauerte. Selbst wenn "in dubio pro reo" von den Aussagen des Beschuldigten ausgegangen wird, hielt sich dieser mindestens 40 Minuten im Haus der Privatklägerin auf. Bezüglich der Täterkomponenten gilt es in Abweichung zur Haupttat (vgl. 3.2.3.a) zu beachten, dass der Beschuldigte hinsichtlich der hinzutretenden Delikte nicht vorbestraft ist. Diese sind demnach als neutral zu bewerten. Das Verschulden bezüglich der beiden hinzutretenden Delikte ist insgesamt als leicht bis mittelschwer zu beurteilen und die Einsatzstrafe um angemessene 4 Monate auf insgesamt 24 Monate zu erhöhen.

E. 3.2.6

Was die Strafart betrifft, so kommt bei einer Strafhöhe von 24 Monaten nur eine Freiheitsstrafe in Betracht (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 StGB). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass für die Nebendelikte die Verhängung einer Geldstrafe aufgrund der jeweiligen abstrakten Strafandrohung zwar möglich wäre, angesichts der an den Tag gelegten kriminellen Energie des Beschuldigten, des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs der einzelnen Taten untereinander sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, wonach bei der Wahl der Sanktion in casu auf die Zweckmässigkeit, die Auswirkungen auf den Beschuldigten sowie die präventive Effizienz zu achten ist, für das Kantonsgericht jedoch nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Frage kommt, womit im Ergebnis das Asperationsprinzip zur Bildung einer Gesamtstrafe ohne Weiteres anwendbar ist.

E. 3.2.7

Aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tat- und täterbezogenen Umstände und somit nach Festlegen der hypothetischen verschuldensangemessenen Strafe für das Hauptdelikt und Festlegung der Strafen für die Nebendelikte ist nach erfolgter Asperation gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB festzustellen, dass eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren als verschuldens- und tatangemessene Strafe erscheint. Dieses Strafmass erweist sich nicht zuletzt auch im Quervergleich zum Mittäter F.____ als korrekt, welcher eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren

erhalten hat (vgl. das rechtskräftige Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 21. März 2017). Die Gewährung des teilbedingten Vollzugs kommt vorliegend nicht in Betracht, wobei zur Begründung auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. Urteil der Vorinstanz, S. 27; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4

Demzufolge ist der Beschuldigte in teilweiser Gutheissung seiner Berufung und in Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft in Abänderung des angefochtenen Urteils des bandenmässigen Diebstahls, der qualifizierten Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs schuldig zu sprechen und zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu verurteilen. Hingegen ist der Beschuldigte von der Anklage des gewerbsmässigen Diebstahls freizusprechen. IV. Kosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschuldigte beantragte im Berufungsverfahren hinsichtlich des Strafmasses die Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten, bei einer Probezeit von 2 Jahren. Vorliegend ist die Berufung des Beschuldigten teilweise gutzuheissen, wobei dieser hinsichtlich des Freispruchs von der Anklage des gewerbsmässigen Diebstahls durchdringt und die unbedingte Strafe von 30 Monaten um 6 Monate auf insgesamt 2 Jahre zu reduzieren ist. Demgegenüber ist die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vorliegend vollumfänglich abzuweisen. Gemäss dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens sind die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 11'000.-, zuzüglich Auslagen von CHF 500.-, somit im Umfang von CHF 5'000.- dem Beschuldigten und im Umfang von CHF 6'500.- dem Staat aufzuerlegen. Der frühere amtliche Verteidiger, Advokat E.____, hat mit Eingabe vom 22. Juni 2017 auf eine Entschädigung seiner Aufwendungen im Berufungsverfahren verzichtet. Demgegenüber ist dem aktuellen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Advokat Dr. Nicolas Roulet, für seine Bemühungen im Berufungsverfahren eine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zu entrichten. Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung reicht der Rechtsvertreter seine Honorarnote vom 18. Dezember 2017 ein, welche 19.75 Stunden ausweist, was noch als angemessen erscheint. Hinzu kommen 6.5 Stunden für die kantonsgerichtliche Hauptverhandlung (inklusive Weg). In Bezug auf die geltend gemachten Auslagen ist allerdings hinsichtlich der Kopiaturen angesichts deren Anzahl von Massenkopien auszugehen, zumal nicht nachvollziehbar ist, inwiefern es sich dabei um Einzelkopien handeln soll. Folglich ist der Auslagenersatz für die Kopiaturen gemäss § 15 Abs. 2 TO auf CHF -.50 pro Seite zu reduzieren. Daher ist dem amtlichen Verteidiger Advokat Dr. Nicolas Roulet für seine Bemühungen im Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 5'627.80 (inkl. Auslagen von CHF 377.80) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer von CHF 450.20, somit insgesamt CHF 6'078.-, aus der Gerichtskasse zu entrichten. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton im Umfang von 40% verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.